

Satzung des Segel-Club Münster e. V. (SCM)

a. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Segel-Club Münster e. V. (SCM).“
- (2) Der SCM hat seinen Sitz in Münster (Westf.). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nr. eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszeichen

- (1) Vereinsinitiale sind: „SCM“.
- (2) Abzeichen des SCM:
 - (a) die Clubflagge,
 - (b) der Clubstander für die Yachten des SCM und seiner Mitglieder und
 - (c) die Clubabzeichen für Mitglieder.
- (3) Der Stander des SCM zeigt horizontal geteilt die Farben Weiß und Blau. Im weißen Feld befinden sich die Buchstaben „SCM“, wobei der Buchstabe „M“ zudem eine stilisierte fliegende Möwe darstellt. Im blauen Feld sind in einem Wappenschild die Stadtfarben von Münster (Westf.) wiedergegeben.

§ 3 Vereinszweck und -ziele

- (1) Der SCM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Förderung des Segelsports).“
- (2) Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - (a) Die Ausübung des Segelsports durch die Mitglieder des SCM. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an Regatten und deren Veranstaltung für Jugendliche und Erwachsene nebst Hochseesegelsport-Veranstaltungen. Zu alledem gehört es auch, dass der SCM seine Mitglieder, und insbesondere auch seine jugendlichen Mitglieder sowie Gruppen diesbezüglich finanziell und auf sonstige Weise fördert. Zu einer entsprechenden Förderung des Segelsports von Menschen mit Behinderungen kann im SCM eine entsprechende Gruppe gebildet werden. Für die Mitglieder dieser Gruppe ist neben der Mitgliedschaft im SCM die Mitgliedschaft in einem Behindertensport- oder

Rehabilitationssportverein verpflichtend notwendig. Diese Gruppe wird im Gesamtvorstand des SCM durch einen Obmann bzw. eine Obfrau durch Teilnahme an den Vorstandssitzungen vertreten. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind in § 7 dieser Satzung geregelt.

(b) Aus- und Weiterbildung sämtlicher Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen des SCM.

(c) Anschaffung und Unterhaltung von Booten zur seglerischen Ausbildung, insbesondere für die Jugend des SCM.

(d) Unterhaltung des Clubhauses und des Club-Yachthafens in gemeinsamer Verantwortung aller Mitglieder des SCM.

(e) Regelmäßige Hinweise an alle Mitglieder des SCM über den Schutz der Umwelt und die Verpflichtung zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur.

(f) Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung der Beziehungen der Mitglieder des SCM untereinander und zu anderen Seglern sowie Segel-Clubs.

(g) Herausgabe einer Club-Zeitung.

(h) Aktive Vertretung der Belange des SCM gegenüber den Segel-Verbänden und – Institutionen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

(1) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder richtet sich nach einer Beitragsordnung, die vom Gesamtvorstand des SCM vorbereitet und von der Mitgliederversammlung des SCM beschlossen wird.

(2) Der SCM ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des SCM dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SCM.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SCM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Für ausgeschiedene Mitglieder des SCM bestehen keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des SCM.

B. Vereinsmitgliedschaften und Vereinsorgane

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des SCM sind:

(a) ordentliche und außerordentliche Mitglieder,

- (b) Jugendmitglieder,
- (c) Ehrenmitglieder und
- (d) fördernde Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen sein. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds beschließt der Gesamtvorstand, ohne dass es dazu der Angabe von Gründen bedarf. Sämtliche Aufnahmeanträge sind dem Gesamtvorstand auf dem entsprechenden Vordruck des SCM einzureichen. Eine Aufnahme setzt eine 2/3-Stimmenmehrheit im Gesamtvorstand voraus. Dabei ist der Gesamtvorstand nur beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Zuvor kann der Gesamtvorstand ggf. vom Antragsteller die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen. Gegen einen ablehnenden Beschluss, der dem Antragsteller schriftlich zuzuleiten ist, kann dieser den Schlichtungsausschuss des SCM (vgl. § 12 dieser Satzung) anrufen, der dann über diesen Aufnahmeantrag entscheidet. Gegen diese Entscheidung kann gem. § 13 dieser Satzung vorgegangen werden. Bleibt es bei der Ablehnung des Aufnahmeantrages, kann dieser frühestens nach Ablauf von fünf Jahren erneut gestellt werden.

(3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich mit dem Segelsport vertraut machen möchten. Die Dauer der außerordentlichen Mitgliedschaft ist auf ein Jahr ab Aufnahme begrenzt. Bzgl. des Aufnahmeantrages gelten die obigen Regelungen für ordentliche Mitglieder entsprechend. Die Umwandlung einer außerordentlichen in eine ordentliche Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen beantragt werden. In diesem Falle wandelt sich die außerordentliche in eine ordentliche Mitgliedschaft um.

(4) Jugendliche ordentliche Vereinsmitglieder sind diejenigen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese werden in der Jugendgruppe des SCM gemäß der jeweils gültigen Jugendordnung zusammengefasst. Der Eintritt von jugendlichen Mitgliedern in den SCM setzt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter/in bzw. des gesetzlichen Vertreters voraus.

(5) Ehrenmitglieder des SCM können diejenigen Personen werden, die sich um den SCM oder um den Segelsport in ganz hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf eines vorherigen einstimmigen Beschlusses des Gesamtvorstandes. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, jedoch entfällt für sie die Verpflichtung zur Zahlung von Vereinsbeiträgen.

(6) Fördermitglieder des SCM können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand durch einstimmigen Beschluss. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliedschaft im SCM wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Auflösung des SCM.

- (a) Ein freiwilliger Austritt aus dem SCM ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Gesamtvorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang in der Geschäftsstelle des SCM. Die Rechte ausgetretener Mitglieder erlöschen mit dem Tage ihres Ausscheidens. Jedoch bleiben alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung der

Mitgliedsbeiträge, bestehen.

(b) Der SCM kann ein Mitglied dann verwarnen oder aus dem Club ausschließen, wenn es dafür einen wichtigen Grund gibt. Dieser liegt beispielsweise u. a. vor, wenn das Mitglied

- trotz zweimaliger Aufforderung seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt,
- gröblich die Interessen des Clubs oder das Ansehen des Segelsports schädigt,
- sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht,
- wiederholt die Satzung des SCM oder dessen Ordnungen verletzt,
- trotz erteilter Verwarnungen durch den Gesamtvorstand des SCM sich erneut einer der vorgenannten Handlungen schuldig macht.

Erachtet der Gesamtvorstand eine Verwarnung wegen der vorbezeichneten Handlungen nicht für ausreichend, so kann er diese zum Anlass für den Ausschluss des betreffenden Mitglieds des SCM nehmen.

(c) Die Entscheidungen des Gesamtvorstandes im Zusammenhang mit Verwarnungen und Vereinsausschluss sind mehrheitlich zu treffen, wobei 2/3 der Vorstandsmitglieder zur diesbezüglichen Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen. Zuvor ist das betroffene Vereinsmitglied anzuhören. Mit der Mitteilung der Entscheidung des Gesamtvorstandes betreffend den Ausschluss aus dem SCM erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds für die Zeit danach. Im Übrigen sind die ausgeschiedenen Mitglieder des SCM verpflichtet, sämtliche rückständigen Verbindlichkeiten gegenüber dem SCM in vollem Umfang zu erfüllen.

Gegen eine diesbezügliche Entscheidung, die dem betreffenden Mitglied schriftlich zuzuleiten ist, kann dieses den Schlichtungsausschuss des SCM (vgl. § 12 dieser Satzung) anrufen, der dann über diese Entscheidung des Gesamtvorstandes befindet. Gegen dessen Entscheidung kann gem. § 13 dieser Satzung vorgegangen werden. Bleibt es bei der Entscheidung des Gesamtvorstandes bzgl. des Vereinsausschlusses, so kann ein Aufnahmeantrag von diesem Mitglied frühestens nach Ablauf von fünf Jahren gestellt werden.

Ein Vorgehen gegen die Entscheidungen des Gesamtvorstandes gem. den vorgenannten §§ 12 und 13 dieser Satzung hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Alle ordentlichen Mitglieder, alle Ehrenmitglieder und alle Jugendmitglieder, diese jedoch erst nach Vollendung ihres 16. Lebensjahres, haben im SCM jeweils ein volles Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Die vorgenannten Mitglieder dürfen ihre Stimmrechte jedoch stets nur entsprechend dieser Satzung und außerdem nur persönlich ausüben. Juristische Personen werden durch ihre Organe in vertretungsberechtigter Anzahl vertreten. Im Jugendbereich gelten hinsichtlich der Stimm- und Wahlrechte die Regelungen der Jugendordnung. Im Übrigen sind sämtliche SCM-Mitglieder jeweils nicht stimmberechtigt, soweit es sich um Rechtsgeschäfte oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm selbst und dem SCM handelt.

(9) Alle Mitglieder des SCM haben das Recht, im Rahmen der Aktivitäten des SCM an sämtlichen Clubveranstaltungen teilzunehmen, die Clubanlagen zu nutzen und über diese Aktivitäten informiert zu werden. Allerdings gilt für die Nutzung der Clubanlagen sowie der Schiffe des Vereins, dass diese ausschließlich nach näherer Maßgabe der Haus- und

Hafenordnung des SCM zu erfolgen hat. Die Informationen des SCM können jeweils auch über die Clubzeitschrift erfolgen.

(10) Die Mitglieder des SCM sind verpflichtet, sämtliche beschlossenen Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühr sowie - bei Inanspruchnahme entsprechender Clubeinrichtungen - die dafür zu entrichtenden Gebühren zu zahlen. Die näheren Einzelheiten richten sich nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung des SCM.

(11) Darüber hinaus ist jedes Mitglied des SCM verpflichtet, die Interessen des SCM zu wahren, die Satzung und sämtliche Ordnungen des SCM einzuhalten und stets nach den Grundsätzen guter Seemannschaft, Kameradschaft und sportlicher Fairness zu handeln.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind:

- (a) Die Jahreshauptversammlung und
- (b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Die Jahreshauptversammlung hat alljährlich jeweils im Januar stattzufinden. Feststehende Tagesordnungspunkte sind:

- (a) der Jahresbericht des abgelaufenen Kalenderjahres
- (b) der Rechenschaftsbericht des Finanzvorstandes über das abgelaufene Kalenderjahr
- (c) der Bericht über die Finanz- und Kassenprüfung über das abgelaufene Kalenderjahr
- (d) die Abstimmung über die Entlastung der bisherigen Vorstandsorgane
- (e) alle zwei Jahre: die Wahl des neuen Gesamtvorstandes und der Finanz- und Kassenprüfer sowie der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
- (f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr und über die jeweils aktuelle Beitragsordnung,
- (g) Beschlussfassung über etwaige Änderungen der Satzung und der dazu gehörenden Ordnungen und
- (h) Verschiedenes.

(3) Sowohl ordentliche Mitglieder als auch Jugendmitglieder des SCM haben das Recht, zu einer Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Damit diese Anträge in die Tagesordnung noch rechtzeitig aufgenommen werden können, soll die Mitgliederversammlung spätestens 6 Wochen vorher angekündigt werden. Anträge, die sodann in den auf die Ankündigung folgenden 2 Wochen eingehen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

(4) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des SCM beantragt wird oder wenn eine Ersatzwahl oder ein Antrag auf Amtsenthebung anstehen und eine Jahreshauptversammlung

nicht alsbald bevorsteht.

(5) Sämtliche Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen) sind den Mitgliedern des SCM mindestens 2 Wochen zuvor unter vollständiger Angabe der anstehenden Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen. Maßgeblich ist das Datum der Absendung der Einladung zur Mitgliederversammlung. Eine nach diesem Absatz einberufene Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen.

(6) Soweit eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gegeben ist, so ist diese beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des SCM anwesend ist. Wenn dieses nicht der Fall ist, so ist die Versammlung erneut einzuberufen. Die sodann erneut einberufene Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die erneute Versammlung ist auch am selben Tage zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes des SCM geleitet. Ist dieser verhindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende des SCM. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende des SCM verhindert, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied zum Leiter der Versammlung zu berufen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der erforderlichen Mehrheit nicht mitgerechnet. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

(9) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

(10) Sämtliche Abstimmungen, auch über Satzungsänderungen und alle anderen Sachfragen, erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung kein anderes Abstimmungsverfahren beschließt, in offener Wahl durch Handzeichen. Abstimmungen über Personalangelegenheiten werden in geheimer Wahl per Stimmzettel durchgeführt.

(11) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und von mindestens zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterzeichnet. Das Protokoll wird der jeweils nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt.

(12) Die Finanz- und Kassenprüfer bestehen aus zwei auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern. Diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie haben die Aufgabe, die Kassenführung und Vermögensverwaltung einmal jährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 7 Gesamtvorstand, geschäftsführender Vorstand und Jugendvorstand

(1) Dem Gesamtvorstand des SCM obliegt die Geschäftsführung bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele des SCM. Dabei handelt er im Auftrag der Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse ordnungsgemäß durch.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem Vorstandsmitglied für den Bereich Finanzen,
- einem Vorstandsmitglied für den Bereich Verwaltung,
- einem Vorstandsmitglied für den Bereich Sport und Ausbildung
- sowie einem Vorstandsmitglied für den Bereich Jugend

(geschäftsführender Vorstand) und aus vier Beisitzern.

Der Gesamtvorstand kann jeden Beisitzer mit bestimmten Aufgaben betrauen. Jedem Vorstandsmitglied können bei Bedarf für den von ihm vertretenen Bereich bzw. die ihm anvertrauten Aufgaben Sachgebietsleiter zur Seite gestellt werden. Diese haben das Recht, auf Antrag an Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen, um die Belange ihres Sachgebietes dort selbst zu vertreten. Ein eigenes Stimmrecht geht damit nicht einher.

Außerdem ist ein Vorstandsmitglied für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit – ohne eigenes Stimmrecht – zu wählen. Dieses ist den ersten beiden Vorsitzenden unmittelbar zugeordnet. Dieses Vorstandsmitglied kann jederzeit an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.

(3) Ein Vertreter der Gruppe für Menschen mit Behinderungen hat das jederzeitige Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Nur in Angelegenheiten seiner Gruppe hat er Stimmrecht.

(4) Der geschäftsführende Vorstand des SCM beschließt über die einfachen laufenden Geschäfte. Im Übrigen ist der Gesamtvorstand zuständig. Verpflichtungen können im Einzelfall ohne zustimmenden Beschluss einer Mitgliederversammlung eingegangen werden, wenn sie keine Verbindlichkeiten begründen, die entweder 10.000 € übersteigen und / oder eine Verpflichtung für einen Zeitraum von mehr als 36 Monaten beinhalten.

(5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes des SCM regeln im Rahmen der von ihnen beschlossenen Grundsätze die clubinternen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches selbständig und eigenverantwortlich. Sie legen insbesondere die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstands fest.

(6) Der Vorstand des SCM im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied für den Bereich Finanzen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 der vorbezeichneten Vorstandsmitglieder vertreten. Schriftliche den SCM verpflichtende Erklärungen gegenüber Dritten, bedürfen der Zeichnung durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende oder sein Vertreter verhindert, so tritt an seine Stelle das lebensälteste Vorstandsmitglied. Sind der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, so treten an ihre Stelle die beiden lebensältesten Vorstandsmitglieder, bis der Gesamtvorstand eine andere Vertretungsregelung trifft.

(7) Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand des SCM sind beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung vorliegt und jeweils mehr als die Hälfte ihrer satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Über den Verlauf sämtlicher Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes sind Protokolle zu erstellen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. In diesen Protokollen sind insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Mehrheiten bei Abstimmungen festzuhalten.

(9) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(10) Jedes Vorstandsmitglied ist im SCM für eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Amtsführung verantwortlich und kann wegen eines groben Verstoßes seines Amtes enthoben werden. Anträge auf Amtsenthebung müssen von mindestens 25 Mitgliedern des SCM unterzeichnet sein. Über diese Anträge entscheidet eine möglichst bald einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so ist möglichst bald in einer Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchzuführen.

(11) Willenserklärungen der Mitglieder des SCM gegenüber den Vorstandsorganen des SCM müssen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen auf der jeweils nächsten Sitzung behandelt werden.

C. Auflösung des Vereins

§ 8 Antragsbefugnis

Die Auflösung des SCM kann nur aufgrund von zwei jeweils zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Diese beiden Mitgliederversammlungen müssen einander in einem Abstand von mindestens einem Monat folgen. Die Beschlüsse in diesen beiden Mitgliederversammlungen bedürfen jeweils einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die jeweilige Beschlussfähigkeit dieser beiden Mitgliederversammlungen gilt jeweils § 6 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

D. Streitigkeiten

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle finanziellen Streitigkeiten zwischen einem Mitglied des SCM und dem SCM ist jeweils Münster (Westf.).

§ 11 Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei auf einer Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre zu wählenden SCM-Mitgliedern. Davon muss ein Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Diese drei Mitglieder des Schlichtungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n. Außerdem ist von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, das ebenfalls dem SCM angehört, zu wählen. Dieses gehört dem Schlichtungsausschuss an, wenn eines der drei vorgenannten Mitglieder ganz ausscheidet oder zeitweilig verhindert ist.

(2) Der Schlichtungsausschuss hat im Zusammenhang mit der Aufnahme von Mitgliedern sowie deren Verwarnung und dem Ausschluss von Mitgliedern aus dem SCM zu vermitteln und zudem etwaige persönliche Streitigkeiten innerhalb des SCM zu schlichten.

(3) Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zuvor hat eine Anhörung des betroffenen Antragstellers bzw. des SCM-Mitglieds sowie eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands zu erfolgen. Gegebenenfalls können auch weitere Personen angehört werden, wenn dies dem Schlichtungsausschuss dienlich erscheint.

§ 12 Schiedsvereinbarung

(1) Sämtliche Streitigkeiten zwischen dem SCM einerseits und einem Mitglied bzw. einem Antragsteller andererseits, z.B. über die Aufnahme als SCM - Mitglied oder die Beendigung der SCM - Mitgliedschaft, werden auf der Grundlage einer Schiedsvereinbarung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs abschließend geregelt und gegebenenfalls entschieden. Jede Seite benennt für das Schiedsgerichtsverfahren einen Beisitzer. Beide Seiten müssen sich auf einen unparteiischen Vorsitzenden einigen. Kommt zwischen ihnen eine Einigung über die Person des/der Vorsitzenden nicht zustande, so soll der Deutsche Seglerverband in Hamburg entscheiden. Sieht dieser sich dazu außer Stande, so soll der Präsident des Landgerichts Münster den Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmen. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die §§ 1025 ff ZPO. Allerdings hat jede Seite unabhängig vom Ausgang des Schiedsgerichtsverfahrens ihren Beisitzer selbst zu vergüten.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars für den/die Vorsitzende/n richtet sich nach dem Umfang des Obsiegens und Unterliegens der beteiligten Parteien. Mit Blick auf die Gemeinnützigkeit des SCM soll der/die Vorsitzende jedoch nur ein Honorar erhalten, das maximal 25 % der Rechtsanwaltsvergütung beträgt, die ein Rechtsanwalt für die Erledigung dieses Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten erhalten hätte.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Auslegung der Satzung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen soll zunächst vereinsintern eine verbindliche Auslegung herbeigeführt werden.

Für diese ist der Gesamtvorstand zuständig. Sind von der Auslegung betroffene Mitglieder im Gesamtvorstand oder befinden sich von der Auslegung der Satzung betroffene Mitglieder im Gesamtvorstand, so dürfen diese nicht an der Entscheidung mitwirken. Bei Stimmgleichheit im Gesamtvorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Allerdings ist es dem SCM bzw. einem betroffenen Mitglied unbenommen, diesbezüglich eine Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen sollen wirksame Regelungen treten, die der unwirksamen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn diese Satzung eine Lücke aufweisen sollte.

§ 15 Formen und Fristen

(1) Alle Erklärungen zwischen Mitgliedern des SCM einerseits und dessen Vereinsorganen i. S. d. §§ 6 und 7 dieser Satzung andererseits haben stets schriftlich zu erfolgen.

(2) Sämtliche Satzungen und Geschäftsordnungen des SCM bedürfen stets der Schriftform. Ihre Änderungen bedürfen ebenfalls stets der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung aufgehoben oder abgeändert werden.

F. In- und Außerkrafttreten der Satzung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung durch die Mitgliederversammlung des SCM am 05. Juni 2009 mit Wirkung ab 06. Juni 2009 beschlossen worden. Aufgrund dessen verlieren alle bisherigen Satzungen zu diesem Zeitpunkt jeweils ihre Gültigkeit.

§ 17 Außerkrafttreten und Änderungen

Diese Satzung tritt erst dann außer Kraft, wenn sie durch einen ordnungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung des SCM außer Kraft gesetzt wird oder eine neue Satzung oder eine neue bzw. geänderte Satzung ordnungsgemäß von der Mitgliederversammlung des SCM beschlossen wird.

Münster, den 05. Juni 2009